

# GR\_GERICHTE SK1 2020 41 vom 20. Mai 2022

GR Gerichte, 2022-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2020\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2020_41)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2020 41 du 20 mai 2022

IT: GR\_GERICHTE SK1 2020 41 del 20 maggio 2022

## Regeste

Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) und Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB) | StGB 137-172 Vermögen

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Landquart ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist daher einzutreten und es ist ein neues Urteil zu fällen (Art. 408 StPO).

### E. 2

Umfang der Berufung Der Berufungskläger hat die Dispositivziffer 2 (Sanktionspunkt) des ihn betreffenden Urteils angefochten (act. A.2, Rz. I.1-2), verlangt jedoch im Hinblick auf die angefochtene Dispositivziffer lediglich die Gewährung des – staatsanwaltschaftlich beantragten, vorinstanzlich aber verweigerten – bedingten Aufschubs der Geldstrafe. Gegenüber den Anträgen der Staatsanwaltschaft, die im Strafbefehl immerhin eine Probezeit von 5 Jahren sowie eine Verbindungsbusse von CHF 1'900.00 mit allfälliger Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen vorgesehen hatte (StA act. 1.2 und 1.10), beantragt der Berufungskläger eine Probezeit von lediglich 2 Jahren und (implizit) das Nicht-Verhängen einer Verbindungsbusse (act. A.2, Rz. I.2; vgl. auch

### E. 4

/ 13 act. A.4). Weitere Berufungen oder Anschlussberufungen sind nicht erfolgt. Entsprechend sind die unangefochtenen Bestimmungen des vorinstanzlichen Urteils mit Ausnahme der Dispositivziffer 3 (Kosten- und Entschädigungsfolgen; vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO) in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. 3. Vollzug der Sanktion 3.1. Intertemporalrechtliche Vorbemerkung Der Berufungskläger beging die vorinstanzlich geahndeten Straftaten im Zeitraum zwischen 2013 und 2014 (Misswirtschaft) sowie zwischen 2013 und 2017 (Unterlassung der Buchführung; StA act. 1.9, S. 1 f.). Per 1. Januar 2018 trat die Revision des Sanktionenrechts in Kraft, im Zuge derselben auch die Regelung des bedingten Sanktionsaufschubs (aArt. 42 StGB; Art. 42 StGB) überarbeitet wurde. Es stellt sich folglich die Frage des anwendbaren Rechts. Grundsätzlich wird nur nach dem neuen Recht beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Delikt begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Ist das neue Recht allerdings milder (lex mitior) als das im Zeitpunkt der Straftat geltende, kommt dennoch gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Recht zur Anwendung. Ob das geänderte Recht das mildere Recht ist, hat das Gericht nach der konkreten Methode zu ermitteln (BGE 147 IV 241 E. 4.2.2 mit Verweis auf BGE 135 IV 113 E. 2.2, 134 IV 82 E. 6.2.1 u. BGer 6B\_1053/2018 v. 26.2.2019 E. 3.3). Im vorliegend

einschlägigen Fall der Ausfällung einer Geldstrafe ist der Normgehalt von aArt. 42 Abs. 1 StGB mit demjenigen der geltenden Fassung besagter Bestimmung identisch. aArt. 42 Abs. 2 StGB (sowie die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015) sah hingegen vor, dass der Aufschub bei Vorliegen einer früheren Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen nur bei besonders günstigen Umständen zulässig sei. Die revidierte Fassung sieht hingegen keine solche Regelung für den Fall des Vorliegens früherer Geldstrafen vor, weshalb sie abstrakt betrachtet milder als die altrechtliche Regelung wäre. Sie ist jedoch im konkreten Fall nicht milder, da keine der Vorstrafen des Berufungsklägers mit Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen geahndet wurde (StA act. 2.1 und 2.2; höchste Geldstrafe 30 Tagessätze). Die altrechtliche Regelung erweist sich somit im konkreten Anwendungsfall nicht strenger als das geänderte Recht, weshalb vorliegend auf aArt. 42 StGB abzustellen ist.

#### **E. 4.1**

Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

##### **E. 4.1.1**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Grundsätzlich trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 1. Satz StPO).

##### **E. 4.1.2**

Der Berufungskläger wurde sowohl hinsichtlich des Vorwurfs der Misswirtschaft als auch hinsichtlich des Vorwurfs der Misswirtschaft als schuldig befunden. Die Untersuchungskosten von CHF 1'073.30 gehen somit vollumfänglich zulasten des Berufungsklägers. Aus ebendiesem Grund gehen sodann auch die – sich ohnehin Weiteres als angemessen erweisenden – Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 3'500.00 zulasten des Berufungsklägers. Die Frage der Gewährung des bedingten Aufschubs der Geldstrafe hat keinen Einfluss auf die erstinstanzliche Kostenauflegung.

##### **E. 4.1.3**

Nach dem Ausgang der entsprechenden Verfahren sind im erstinstanzlichen Verfahren auch keine Entschädigungen zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 StPO).

#### **E. 4.2**

Berufungsverfahren

##### **E. 4.2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 1. Satz StPO).

##### **E. 4.2.2**

Die Gerichtskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens sind in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 VGS (BR 350.210) auf CHF 3'000.00 festzusetzen. Der Berufungskläger dringt mit seinen Rechtsbegehren nahezu vollumfänglich durch, da er im entscheidenden Punkt des Aufschubs der bedingten Geldstrafe obsiegt. Die Gerichtskosten gehen somit vollumfänglich zu Lasten des Staats (Kasse des Kantonsgerichts).

##### **E. 4.2.3**

Erfolgt im Rechtsmittelverfahren weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in anderen Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Obschon eine Entschädigung beantragt wurde (act. A.2, Rz. I.4), wurden ersatzfähige Aufwendungen des nicht anwaltlich vertretenen Berufungsklägers nicht dargetan, weshalb eine solche "Umtriebsentschädigung" auch im Rechtsmittelverfahren nicht zuzusprechen ist. Eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen sowie eine Genugtuung sieht Art. 436 Abs. 2 StPO im Gegensatz zu Art. 429 StPO nicht vor, wobei die Voraussetzungen hierfür auch nicht erfüllt wären (BGer 1B\_767/2012 v. 23.1.2013 E. 6.3).

## **E. 5**

/ 13 3.2. Bedingter Aufschub der Geldstrafe 3.2.1. Gemäss aArt. 42 Abs. 1 StGB ist eine Geldstrafe aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. aArt. 42 Abs. 2 StGB greift demgegenüber – wie bereits in der vorstehenden E. 3.1 dargelegt – vorliegend nicht. 3.2.2. Die gesetzgeberische Konzeption ging – und geht in der neuen Fassung der Bestimmung weiterhin – von einer günstigen Legalprognose aus. Es wird mit anderen Worten vermutet, für die künftige Bewährung des Verurteilten sei der Vollzug der Strafe nicht erforderlich. Der Strafaufschub ist somit lediglich bei klar ungünstigen Legalprognosen zu verwehren, während im Zweifelsfall von einer günstigen Prognose auszugehen ist. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, im Rahmen welcher die Persönlichkeit des Verurteilten im Vordergrund steht. Neben Vergangenhheitsfaktoren wie den Tatumständen und dem Vorleben des Verurteilten sind auch das Nachtatverhalten und die vermutete Wirkung der Strafe in die Betrachtung miteinzubeziehen. Entscheidend ist die Frage, ob sich der Verurteilte dauernd, nicht nur während der Probezeit, bewähren wird (zum Ganzen: Stefan Trechsel/Marc Pieth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, N 7-9 zu Art. 42 StGB, m.w.H.). Im Hinblick auf die für die Beurteilung des vorliegenden Falles relevanten Elemente ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass insbesondere gleichartige Delinquenz gegen eine günstige Prognose spricht, währenddessen Einsicht und Reue grundsätzlich Voraussetzungen derselben Vorhersage darstellen. Keine Reue kann erwartet werden von dem Täter, der sein Verhalten für rechtmässig hält. Gegen eine positive Prognose spricht schliesslich eine Verdrängungsbeziehungsweise Bagatellisierungstendenz des Täters (zum Ganzen: Trechsel/Pieth, a.a.O., N 10-12 zu Art. 42 StGB, m.w.H.). 3.2.3. Die Staatsanwaltschaft erachtete die zur Gewährung des bedingten Aufschubs der Geldstrafe erforderlichen objektiven und subjektiven Voraussetzungen als "gerade noch gegeben" (StA act. 1.9, S. 6). Begründend führte sie aus, es würden keine genügenden Anhaltspunkte für eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer günstigen Entwicklung vorliegen. Der Beschuldigte habe seine Delikte hauptsächlich begangen, um seine Unternehmung vor dem Untergang zu retten. Es könne ihm demnach keine besondere kriminelle Energie unterstellt werden. Schliesslich sei davon auszugehen, dass er seine Lehren aus dem Strafverfahren gezogen habe. Die Vorinstanz argumentierte demgegenüber, das – unbe-

## **E. 6**

/ 13 strittene – Motiv des Beschuldigten biete keine Gewähr dafür, dass er seine Lehren aus dem Strafverfahren und der bedingten Verhängung der Strafe ziehen werde. Im

Gegenteil habe der Berufungskläger über Jahre hinweg und insbesondere auch vor Schranken gezeigt, dass er sein eigenes Wertesystem ganz bewusst über die gesetzlichen Bestimmungen setze und nach wie vor von der Richtigkeit seiner Handlungen überzeugt sei (act. E.1, E. 3.6). 3.2.4. Anlässlich der Berufungsverhandlung legte der Berufungskläger eine ein- sichtige Haltung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens an den Tag. Er zeigte sich auch seiner Pflicht bewusst, sich in einer allfällig auftretenden ana- logen zukünftigen Lage an die gesetzlichen Vorgaben betreffend Weiterführung der Finanzbuchhaltung und rechtzeitiger Überschuldungsanzeige halten zu müs- sen (act. H.2, Fragen 3 und 5: "[Vorsitzender:] Sind Sie sich dessen bewusst, dass Sie damals aus strafrechtlicher Sicht falsch gehandelt haben? [Beschuldiger:] Ja, eigentlich ja. Wir haben einfach versucht, das irgendwie zu retten."; "[Vorsitzen- der:] Und wenn es noch einmal zu einer gleichen Situation käme, sprich Über- schuldung, würden Sie das noch einmal handhaben wie damals? [Beschuldiger:] Nein, sicher nicht."; siehe auch bereits act. A.7: "[...] der Unterzeichnende [ist sich] vollkommen bewusst, sich trotz seinen guten Absichten letztlich falsch verhalten zu haben und er bedauert dies ausserordentlich. Der Unterzeichnende [...] hat aus seinen Fehlern gelernt"). Auf der Grundlage der zitierten Äusserungen scheint er nunmehr den Unrechtsgehalt seines damaligen Verhaltens jedenfalls im Rahmen einer ex post-Betrachtung zu erkennen. Diese Haltung erscheint aufrichtig und auf einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Geschehnissen zu beruhen. Sein diesbezügliches Aussageverhalten erscheint denn gerade auch deshalb glaubhaft, weil er im vorliegenden Berufungsverfahren – in dem das Gericht nahe- zu ausschliesslich über die Frage seiner Einsicht und Reue zu befinden hat – wei- terhin betont, die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen zu haben, um seine Unternehmung vor dem finanziellen Ruin zu bewahren (act. H.2, Frage 1-3 und 6). Er vertritt damit zumindest implizit die Ansicht, aus seiner damaligen Lage aus betrachtet sei sein Vorgehen nachvollziehbar gewesen. Wollte er lediglich den bedingten Vollzug der Geldstrafe mittels Vorspiegelung eines Sinneswandels er- streiten, hätte er solche Ansichten wohl verschwiegen, da die Kundgabe ebendie- ser Überzeugung zur vorinstanzlichen Verweigerung des bedingten Vollzugs führ- te (act. E.1, E. 3.6: "Sowohl während der Strafuntersuchung wie auch vor Schran- ken zeigte sich der Beschuldigte überzeugt von der Richtigkeit seines Handelns. Exemplarisch für seine Haltung ist seine Aussage vor Schranken, wonach er nicht einsehe, weshalb er dafür, dass er eine absolute Schadensminimierung durchge- führt habe, auch noch CHF 2'500.00 Busse bezahlen sollte [...]. Der Staat habe

## **E. 7**

/ 13 den Schaden verursacht [...]. Die Nichtführung der Buchhaltung sei eine reine Massnahme der Schadensbegrenzung gewesen. Er hätte auch einfach zurücktre- ten können aus dem Verwaltungsrat, das wäre für ihn viel einfacher gewesen. [...] Der Beschuldigte zeigt mit seinen Aussagen, dass er nach wie vor überzeugt ist von der Richtigkeit seines Handelns. Seine Haltung [...] stellt letztlich Einsichtslo- sigkeit dar."). Diese Meinung, beziehungsweise die freie Äusserung derselben, soll dem Berufungskläger hingegen nicht zu Schaden gereichen, soweit er – wie im Berufungsverfahren geschehen – die Unverträglichkeit seines Verhaltens mit den einschlägigen gesetzlichen Pflichten sowie die Notwendigkeit eingesehen hat, die- sen in der Zukunft nachzukommen. Mehr darf für die Annahme von Reue und Ein- sicht unter den Umständen des konkreten Falles – insbesondere im Hinblick auf die geringe objektive und insbesondere subjektive Tatschwere der begangenen Straftaten – nicht erwartet werden (vgl. im Hinblick auf die

subjektive Tatschwere die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in act. E.1, E.3.3: "Das Motiv des Beschuldigten bestand darin, die Gesellschaft zu retten bzw. für die Mitarbeiten- den und gewisse Gläubiger ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es ihm nicht um seinen eigenen Profit ging, was auch der Umstand zeigt, dass er nach seinen glaubhaften Angaben sehr viel Zeit und Arbeit in die "stille Liquidation" der B.\_\_\_\_\_ steckte, ohne dass er sich dafür ein Entgelt ausrichten liess. Ebenso zeichnete er als Verwaltungsrat der C.\_\_\_\_\_ für deren Rangrücktritt im Umfang von CHF 300'000.00 und den Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens zugunsten der B.\_\_\_\_\_ verantwortlich, was klar gegen eine Bereicherungsabsicht spricht."). Die Vorstrafen des Berufungsklägers sind ferner gegenüber den vorinstanzlich abgeurteilten Straftaten nicht einschlägig. Es handelt sich bei Ersteren ausnahms- los um Sanktionen für Widerhandlungen gegen Pflichten des Berufungsklägers als Strassenverkehrsteilnehmer, namentlich um Übertretungen gegen die Chauffeur- verordnung, Überlassen von nicht betriebssicheren Motorfahrzeugen, Überlassung von Motorfahrzeugen an Führer ohne erforderlichen Ausweis, Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern an die dazu auffordernde Behörde sowie missbräuchliche Überlassung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern (act. D.14). Wenn auch im Rahmen einer gewerbsmässigen Tätigkeit begangen, stellen be- sagte Delikte keine Verletzung von geschäftlichen Pflichten dar. Demgegenüber betreffen die vorinstanzlichen Schuldsprüche Widerhandlungen gegen Pflichten des Berufungsklägers als Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft. Zwar übte der Berufungskläger besagtes Mandat in einer von ihm geführten Transportunterneh- mung aus, weshalb die obgenannten Pflichten in seinem Fall eine gewisse funkti- onelle Nähe zueinander aufweisen. Diese Eigenschaft darf allerdings dem Beru-

## **E. 8**

/ 13 fungskläger im Vergleich zu Verwaltungsräten und Unternehmern anderer Bran- chen – oder umgekehrt im Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmern – nicht zum Nachteil gereichen (Art. 8 Abs. 1 BV). Ohnehin unterscheiden sich sowohl die von den entsprechenden Straftatbeständen geschützten Rechtsgüter als auch die konkreten Umstände der Vortaten grundsätzlich von denjenigen der hier zu ahn- denden Straftaten. Wie vom Berufungskläger zu Recht dargelegt (act. A.4, Rz. III.4), lassen die Vorstrafen schliesslich nach dem Gesagten wohl keine Rück- schlüsse auf sein zukünftiges Verhalten in ähnlichen gelagerten Fällen zu. Angesichts der erlangten Einsicht des Berufungsklägers und der konkreten Um- stände seiner Straftaten lässt sich die gesetzlich vermutete, günstige Legalpro- gnose somit nicht umstossen. In Würdigung aller wesentlichen Umstände kann dem Berufungskläger somit keine ungünstige Prognose gestellt werden, weshalb vom Vollzug der Geldstrafe abzusehen ist. 3.2.5. Nach dem Gesagten ist im vorliegenden Fall der bedingte Aufschub der Geldstrafe zu gewähren. Verbleibenden Restbedenken ist mit der Festsetzung der Probezeit auf mehr als zwei Jahre Rechnung zu tragen (sogleich nachstehende E. 3.3). 3.3. Probezeit 3.3.1. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Dauer der Probezeit ist einzelfallabhängig, insbesondere nach Persönlichkeit und Charakter des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfällig- keit zu bestimmen (Stefan Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StGB/JStG, 20. Aufl., Zürich 2018 N 1 zu Art. 44 StGB m.H.a. BGer 6B\_402/2011 E. 1.2). 3.3.2. Wie bereits erwähnt, erscheint es vorliegend angemessen, dem Berufungs- kläger einen längeren als den gesetzlich vorgesehenen Mindestzeitraum von zwei Jahren als Bewährungsprobe

mit Zwang zum Wohlverhalten aufzuerlegen. Dem gegenüber ist es angesichts der eher geringen objektiven und insbesondere subjektiven Tatschwere entgegen dem staatsanwaltschaftlichen Dafürhalten nicht angezeigt, den Maximalzeitraum von fünf Jahren auszuschöpfen. 3.3.3. Die Probezeit ist daher in Würdigung aller Umstände auf drei Jahre anzusetzen.

## **E. 9**

/ 13 3.4. Verbindungsbusse 3.4.1. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Der Gesetzgeber wollte mittels des Instituts der Verbindungsbusse im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit schaffen, spürbare Sanktionen zu verhängen. Sinn und Zweck der dadurch erfolgenden Strafenkombination ist die – spezielle sowie generelle – Prävention neuer Straftaten durch Verpassen eines "spürbaren Denkkzettels" neben der bedingten Freiheits- oder Geldstrafe (Trechsel/Pieth, a.a.O., N 19 zu Art. 42 StGB). Die Bestimmung dient vorab dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der unbedingten Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen (BGer 6B\_20/2014 v. 14.1.2014 E. 10.3). Sie kann ferner angewendet werden, wenn ein Verbrechen- oder Vergehenstatbestand eine Übertretung verdrängt (vgl. zum Ganzen auch BGE 134 IV 1 E. 4.5.1 f.; 134 IV 60 E. 7.3.1). Das Hauptgewicht liegt auf der bedingten Strafe, während der unbedingten Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Diese soll nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (BGE 124 IV 134 E. 2c/bb; BGer 6B\_756/2018 v. 15.11.2018). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wäre eine Praxis, wonach jede bedingte Geldstrafe mit Busse verknüpft wird, gesetzwidrig (BGer 6B\_1042/2008 v. 30.5.2009 E. 2.2; vgl. auch Heimgartner, a.a.O., N 25 zu Art. 42 StGB). 3.4.2. Eine Schnittstellenproblematik besteht vorab bei einer unechten Gesetzeskonkurrenz, wenn ein Übertretungstatbestand durch ein Vergehen konsumiert wird. Mit der Verbindungsbusse soll verhindert werden, dass derjenige, der das Vergehen begeht, nicht besser wegkommt als derjenige, der sich lediglich der (konsumierten) Übertretung strafbar macht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, fehlt es doch bereits an einer konsumierten Übertretung. Im Weiteren wurde der Berufungskläger zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 320.00 verurteilt. Insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Länge der vorliegend angeordneten Bewährungsprobe besteht unabhängig davon, ob die Strafe zu vollziehen ist, keine signifikante Schnittstellenproblematik. In Frage käme einzig eine Verbindungsbusse zu spezialpräventiven Zwecken. Vorliegend bestehen allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Berufungskläger nur der bedingte Vollzug unter Aussprechen einer Verbindungsbusse gewährt werden könnte. Dass der Berufungskläger darüber hinaus eines spürbaren Denkkzettels des unbedingten Vollzugs der Geldstrafe bedürfte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist aufgrund vorgängig dargelegter Umstände davon auszugehen, dass

## **E. 10**

/ 13 der Berufungskläger tatsächlich die erforderlichen Lehren aus seinen Fehlern gezogen hat. 3.4.3. Nach dem Gesagten ist im vorliegenden Fall vom Verhängen einer Verbindungsbusse abzusehen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolge

## **E. 11**

/ 13

## **E. 12**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.